

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 50,00 €, sofern einer Übersendung der Sitzungsunterlagen per Mail und Teilnahme an dem Sitzungsprogramm Allris zugestimmt wird. Für alle übrigen Ratsmitglieder wird ein Pauschalbetrag von 40,00 € gezahlt.
2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 25,00 € gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung 25,00 €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
3. Vom Rat der Gemeinde gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeister(in), die/der stellvertretende Bürgermeister(in), die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters(in), die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für die/den Bürgermeister(in)	375,00 €
b) für die/den stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) für die/den Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters	250,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzende(n) oder Gruppenvorsitzende(n)	70,00 €
e) für die Beigeordneten	70,00 €
f) für die Ausschussvorsitzenden	70,00 €
g) für die sozialpädagogische Fachkraft für den Jugendtreff	350,00 €
h) für die Pflege der Homepage der Gemeinde	150,-- €
i) Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde je jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte	25,-- €
j) für die Führung der Dorfchronik	jährlich 200,-- €

3. Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisters(in) wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/sein jeweiliger Vertreter(in) die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der/dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters(in) zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes die/der stellvertretende(n) Bürgermeister (in). Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die/den Bürgermeister(in) gezahlt.
4. Für die/den stellv. Bürgermeister(in), die/den Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters(in) und die/den Fraktionsvorsitzende(n) gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern ein(e) allgemeine(r) Vertreter(in) nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 4

Verdienstaufschlag

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Verdienstaufschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält die/der Bürgermeister(in) und die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeister(in) jeweils 50,00 €. Die/der stellv. Bürgermeister(in), die Beigeordnete(n) und die Fraktionsvorsitzende(n) oder Gruppenvorsitzend(n) erhalten jeweils 15,00 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeister(in), die/der stellv. Bürgermeister(in), die/der Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters(in), die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der/des Bürgermeisters(in), die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 15,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 10,00 € pro Stunde,

- höchstens 50,00 € pro Tag,
c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung
nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.
Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Juni 2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister